

SATZUNG

der "Kommunalen Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)"

- Stiftung Dr. med. Johanna Boshammer-Koob -
- Fritz-Croner-Stiftung -
- Elisabeth-Hospital-Stiftung -
- Heydweiler-Stiftung -
- Maisbacher-Stiftung -
- Carl-Reichard-Stiftung -
- Wille-Stiftung -

vom 29. Oktober 1986

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 29.10.1986 folgende Satzung beschlossen, die gemäß § 21 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Stiftungsgesetz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95/BS 401-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.05.1972 (GVBl. S. 179) und § 2 des Landesgesetzes zur Einführung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 417), nach der staatlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung vom 07.08.1987 am 07.09.1987 bekanntgemacht wurde:

§ 1 - Name

I. Die Stiftung führt den Namen "Kommunale Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)"

- Stiftung Dr. med. Johanna-Boshammer-Koob –
- Fritz-Croner-Stiftung –
- Elisabeth-Hospital-Stiftung –
- Heydweiler-Stiftung –
- Maisbacher-Stiftung –
- Carl-Reichard-Stiftung –
- Wille-Stiftung –

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen - im vollständigen Namen bezeichneten - einzelnen rechtlich selbständigen oder unselbständigen Stiftungen, die von der Stadt verwaltet worden sind.

II. Im Außenverhältnis führt die Stiftung den Namen "Kommunale Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)".

§ 2 - Rechtsform und Sitz

I. Die "Kommunale Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)" ist eine rechtlich selbständige, Kommunale Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes (StiftG) vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 417).

II. Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz).

§ 3 - Stiftungszweck

Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Erträge des Stiftungsvermögens

I. Zweck der Stiftung ist,

1. die Schulausbildung junger Menschen,
2. soziale und wohltätige Zwecke zu unterstützen und zu fördern.

II. Im einzelnen verfolgt die Stiftung folgende Zwecke:

1. Die Schulausbildung junger Menschen

1.1 Die Erträge aus der ehemaligen Stiftung Dr. med. Johanna Boshammer-Koob sind zur Hälfte für die Unterstützung minderbemittelter, begabter Schülerinnen des Karolinen-Gymnasiums zu verwenden.

1.2 Die Erträge aus der Heydweiler-Stiftung sind zur Anschaffung von Lehrmitteln zu verwenden.

2. Soziale und wohltätige Zwecke

2.1 Die Erträge aus der ehemaligen Stiftung Dr. med. Johanna Boshammer-Koob sind zur Hälfte für die Unterstützung und Betreuung alter Bürger zu verwenden.

2.2 Die Erträge aus der ehemaligen Fritz-Croner-Stiftung sind zur Unterstützung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere für

- Teilnehmer der beiden Weltkriege (Erholung, Kur, Heilung)
- Bedürftige Familienmitglieder und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern,
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Leibesübungen, zu verwenden.

2.3 Die Erträge aus der ehemaligen Elisabeth-Hospital-Stiftung sind zur Pflege und Unterhaltung armer und kranker Bürger sowie zur Unterstützung von Waisen zu verwenden.

2.4 Die Erträge aus der ehemaligen Maisbacher-Stiftung sind zur Unterstützung bedürftiger Schwerkriegsbeschädigter und durch Krankheit oder Schicksalsschläge in Not geratener Bürger zu verwenden.

2.5 Die Erträge aus der ehemaligen Carl-Reichard-Stiftung sind zur Unterstützung allgemeiner wohltätiger Zwecke zu verwenden.

2.6 Die Erträge aus der ehemaligen Wille-Stiftung sind zur Erziehung und Ausbildung von Waisenkindern zu verwenden.

2.7 Die Erträge aus dem Vermächtnis des Dr. Franz sind zur Linderung von Not, die Bürger infolge schwerer Erkrankung erleiden, zu verwenden.

3. Die Erträgnisse sowie die Zuwendungen dürfen nur entsprechend des jeweiligen Stifterwillens (satzungsmäßige Zwecke) verwendet werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus: - siehe Anlage 2 - 9 -
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich in mündelsicheren Wertpapieren, Beteiligungen sowie Haus- und Grundbesitz anzulegen. Die Anlagepolitik richtet sich nach den Grundsätzen eines vorsichtigen Kaufmannes.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln.

§ 5 - Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 6 - Stiftungsvorstand

- I. Stiftungsvorstand ist der Stadtvorstand der Stadt Frankenthal (Pfalz). Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten entsprechend.
- II. Stiftungsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- III. Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand verwaltet die Stiftung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Verwendung von Stiftungsmitteln,
3. Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung im Falle des § 8 deren Genehmigung.

II. Für die Stellung und Aufgaben des Vorstands gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechend.

III. Vor Änderung dieser Satzung, der Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist ein Beschluss des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) erforderlich.

§ 8 - Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berechtigung gemäß der Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allein vertreten.

§ 9 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

I. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

II. Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Fernmündlich gefasste Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

III. Entscheidungen über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung können nur mit den Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst werden. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit aller Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen.

§ 10

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Frankenthal (Pfalz), die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankenthal (Pfalz), 29. Oktober 1986
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Riebel
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Stiftung ist am 11. August 1987 entstanden.